Gremium der Gaimersheimer Vereine

GGV

Gaimersheim, 18.11.2026

Teilnahmebedingungen für den Faschingsumzug in Gaimersheim am 07. Februar 2027

Sehr geehrter Teilnehmer des Gaimersheimer Faschingsumzuges,

bitte senden Sie uns beiliegende Vereinbarung über die Teilnahme für den Faschingsumzug in Gaimersheim unterschrieben **bis zum 11.01.2027** zurück und teilen Sie uns darin auch Ihr beabsichtigtes Motto und die Anzahl der beteiligten Personen mit. Geheimhaltung wird zugesichert.

Ansprechpartner für den Verkauf von Faschingszeichen ist der Kassier vom Gremium, Herr Johann Münch, E-Mail: gremium-der-vereine@gmx.de
Für jedes verkaufte Zeichen verbleiben beim Verkäufer 50 Cent.

Die **Schlussbesprechung** vor dem Umzug für nähere Details findet am **Montag, 01. Februar 2027 um 19.00 Uhr im Backhaus in Gaimersheim** statt.

Hinweis: **Die Bonbons für die am Umzug teilnehmenden Wägen und Fußgruppen werden ab 13 Uhr an der Kreuzung Ingolstädter Straße / Magnusweg / Römerstraße zur Abholung durch das Gremium bereitgestellt!**

Mit freundlichen Grüßen

Andrea Mickel
Erste Vorsitzende

Kontakt: Gremium der Gaimersheimer Vereine
Marktplatz 3, 85080 Gaimersheim, Tel. 08458/3244-19, Email: renate.trini@gaimersheim.de

Gremium der Gaimersheimer Vereine

Teilnahmevereinbarung für den Faschingsumzug in Gaimersheim

1. Das Gremium der Gaimersheimer Vereine (GGV) veranstaltet am Sonntag, den 07.02.2027 im Bereich des Marktes Gaimersheim einen Faschingsumzug.

2. Der Verein/Die Gruppe _____ nimmt unter dem

   Motto (wird geheim gehalten) _____
   mit _____ Personen daran teil. Die Zugnummer wird in der Sitzung am Montag, 01.02.2027 um 19 Uhr im Backhaus in Gaimersheim bekannt gegeben.

3. Für Umzugswägen sind die in der Anlage beigefügten Auflagen des Landratsamtes Eichstätt vom 09.02.2012 (Gz.: SG 22 143-00 CH) verbindlich einzuhalten.

4. Im Übrigen wird vereinbart:

4.1 Für die Veranstaltung allgemein besteht ein Haftpflichtversicherungsschutz durch das GGV. Dennoch haben die Teilnehmer jederzeit äußerste Sorgfaltspflicht zu wahren.
Grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden sind nicht versichert!
Hinsichtlich der eigenen Kfz-Haftpflichtversicherung gilt Ziff. 2 der anliegenden Bedingungen.

4.2 Musikwiedergaben oder andere akustische Signale sind auf eine für Zuschauer und andere Teilnehmer erträgliche Weise zu erfolgen. Lautsprecher sind zur Wageninnenseite auszurichten. Der Veranstalter erfüllt die Meldepflicht an die GEMA samt Gebühren pauschal für den ganzen Umzug. Druckluft hupen und LKW-Hupen sind verboten.

4.3 Das Herabwerfen von Gegenständen von den Wägen ist grundsätzlich untersagt. Ausgenommen sind Bonbons oder andere Süßigkeiten, die allerdings nicht gezielt auf Personen geworfen werden dürfen.

4.4 Den Fahrzeugführern und Begleitpersonen ist jeglicher Konsum von Alkohol verboten.

4.5 Die Verwendung von umweltgefährdenden Materialien ist untersagt. Tiere dürfen nicht mitgeführt werden. Über Ausnahmefälle entscheidet der Veranstalter.

4.6 Nach Beendigung des Faschingsumzuges müssen alle Fahrzeuge und Geräte unverzüglich von den Straßen und öffentlichen Plätzen entfernt werden.

5. Alle weiteren Weisungen und Anordnungen des Veranstalters, insbesondere dessen Zugleitung sind zu befolgen.
Der Teilnehmer verpflichtet sich ausdrücklich zur Einhaltung der vorstehenden Vereinbarung.

6. Als Begleitpersonen für einen Umzugswagen werden gemeldet:

_____

_____

Gaimersheim, den 18.11.2026
Für den Veranstalter:

Andrea Mickel

Andrea Mickel, 1. Vorsitzende

Ort, Datum
Für den Teilnehmer:

_____

Auflagen für Umzugswägen gem. Bescheid des Landratsamtes Eichstätt vom 09.02.2012 (Gz.: SG 22 143-00 CH)

1. *Für alle eingesetzten Fahrzeuge muss eine Betriebserlaubnis bestehen.*
2. *Für jedes Fahrzeug muss eine ausreichende Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung bestehen, die Haftung für Schäden abdeckt, die auf den Einsatz des Fahrzeuges im Rahmen des Faschingsumzuges zurückzuführen ist.*
3. *Für die Zugmaschinen und Anhänger ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen notwendig, wenn*
   - *die zulässige Höhe 4,00 m, Breite 2,55 m, Länge lt. gesetzlichem Abmaß oder*
   - *die zulässigen Gewichte überschritten werden,*
   - *eine wesentliche Änderung am Fahrzeug vorgenommen wird.*

   Der Sachverständige hat zu bescheinigen, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf solchen Veranstaltungen bestehen.
4. *Auf dem Weg zur und von dieser Veranstaltung dürfen keine Personen auf dem Anhänger befördert werden.*
5. *Die im Rahmen des Umzuges eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein und den besonderen Anforderungen dieser Veranstaltung entsprechen.*
6. *Durch die am Fahrzeug angebrachten Aufbauten dürfen die Sichtverhältnisse für den Fahrzeugführer und die Lenkfähigkeit des Fahrzeuges nicht beeinträchtigt sein.*
7. *Die Fahrzeuge dürfen mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h, während des Faschingsumzugs nur mit Schrittgeschwindigkeit fahren.*
8. *Wenn Personen auf dem Anhänger befördert werden, muss*
   - *die Ladefläche eben, tritt- und rutschfest sein,*
   - *für jeden Sitz- und Stehplatz eine ausreichende Sicherung gegen Verletzungen und Herunterfallen des Platzinhabers bestehen,*
   - *die Aufbauten sicher gestaltet und am Anhänger fest angebracht sein..*
9. *Für jedes Fahrzeug ist neben dem Fahrzeugführer eine zusätzliche Aufsichtsperson zu bestimmen.*
10. *Die Fahrzeugführer sind zu besonderer Vorsicht und Rücksichtnahme anzuhalten.*
11. *Pro Wagen werden mindestens vier Begleitpersonen gefordert. Sie haben dafür zu sorgen, dass keine Zuschauer – insbesondere Kinder – in den Gefahrenbereich der Fahrzeuge gelangen.*

    Die Begleitpersonen müssen volljährig und nüchtern sein.
12. *Für die Führer der Kraftfahrzeuge und die Aufsichtspersonen besteht Alkoholverbot. Das Mindestalter der Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre.*
13. *In Verantwortung des Veranstalters ist die Höchstzahl der auf jedem Fahrzeug zu beförderndenPersonen festzulegen (höchstzulässiges Gesamtgewicht).*
14. *Das Aufschaukeln der Wägen ist verboten. Wägen, dies sich dem Verbot widersetzten, sind sofort vom Umzug auszuschließen.*

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Merkblattes über die Ausrüstung und den Betrieb von Fahrzeugenund Fahrzeugkombinationen für den Einsatz bei Brauchtumsveranstaltungen und die Zweite Verordnungüber Ausnahmen von straßenverkehrsrechtlichen Vorschriften (VkBl. 2002 S. 404).

Für Kraftfahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (sog. Fun-Fahrzeuge), ist die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht durch die Regierung von Oberbayern erforderlich.

Voraussetzung dafür ist ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr, der bescheinigt, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeuges auf den in Frage kommenden Brauchtumsveranstaltungen bestehen.

Gremium der Gaimersheimer Vereine

GGV

Infoblatt für Vorstellung der Gruppe am Faschingssonntag 2027

Verein / Gruppe: _____

Vorstand / Verantwortlicher beim Umzug: _____

_____

Motto des Wagens / der Fußgruppe: _____

_____

Info über Verein: Alter, Aktivitäten, Mitglieder, usw. und was sonst noch bei der Vorstellung gesagt werden soll.

_____

_____

_____

Danke für die Mitarbeit.

Andrea Mickel

Gremium der Gaimersheimer Vereine

Merkblatt

für den Betrieb von Fahrzeugen und Fahrzeugkombinationen bei Brauchtumsveranstaltungen

Betriebserlaubnis und Zulassung

- Alle eingesetzten Fahrzeuge müssen verkehrs- und betriebssicher sein

- Fahrzeuge mit roten Kennzeichen (ausgenommen rote Oldtimerkennzeichen) und Kurzkennzeichen dürfen nicht am Umzug teilnehmen. Ausnahmen kann im Einzelfall die Kfz-Zulassungsstelle erteilen.

- die Fahrzeuge müssen:

  a) amtlich zugelassen sein oder
  b) über eine gültige Betriebserlaubnis (auch alle Anhänger, die nach dem 01.07.1961 in Betrieb genommen wurden) verfügen oder
  c) mit positivem Sachverständigengutachten versehen sein und
  d) ausreichend versichert sein

Maximale Maße und Gewichte

- Fahrzeuge inkl. der Aufbauten dürfen nicht breiter als 2,55 Meter, nicht höher als 4,00 Meter und nicht länger als 12,00 Meter (Einzelfahrzeug bzw. Anhänger) sein. Zu beachten ist auch die Gesamtlänge der Fahrzeugkombination: Sattelkraftfahrzeuge: 15,50 m/16,50 m (Kurvenlaufverhalten eingehalten) Züge (LKW mit Anhänger oder Traktoren mit Anhänger): 18,00 m

- Anhänger dürfen nur hinter solchen Zugfahrzeugen mitgeführt werden, die hierfür geeignet sind (zul. Gesamtgewicht, zul. Hinterachslast, zul. Anhängelast und zul. Stützlast sind zu beachten)

- Bei den eingesetzten Fahrzeugen darf das zulässige Gesamtgewicht nicht überschritten werden

Sachverständigengutachten

- Kraftfahrzeuge müssen entsprechend den Vorschriften der StVZO grundsätzlich mit einer Betriebsbremse und einer Feststellbremse ausgerüstet sein. Abweichungen sind möglich, sofern ein amtlich anerkannter Sachverständiger die Ausnahme befürwortet und eine Ausnahmegenehmigung von der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

- Es dürfen nur Verbindungseinrichtungen in amtlich genehmigter Bauart verwendet werden. In besonderen Fällen ist eine fachlich vertretbare Änderung einer Zugdeichsel zulässig, sofern die Änderung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen positiv begutachtet und eine Ausnahmegenehmigung der Kfz-Zulassungsstelle erteilt wird.

1. **Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und keine Abweichungen bezüglich der Maße und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben**

• In diesem Fall ist keine Begutachtung erforderlich. Es muss aber die Betriebs- und Verkehrssicherheit der Fahrzeuge auf den Zu- und Abwegen und auf der Veranstaltung gewährleistet sein. Bestehen durch eventuelle Umbauten Zweifel an der Betriebs- und Verkehrssicherheit, sollte das jeweilige Fahrzeug durch amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) begutachtet werden.
Zur Vereinfachung sollte versucht werden, entsprechende Anbauten, die problematisch erscheinen, möglichst erst am Veranstaltungsort anzubringen.

2. **Umgebaute Fahrzeuge, die eine Betriebserlaubnis oder eine Zulassung besitzen und Abweichungen bezüglich der Maße (fest angebaut!) und Gewichte (§§ 32 und 34 StVZO) und/oder vom Sichtfeld (§ 35 b Abs. 2 StVZO) haben**

• Hier ist immer eine Begutachtung durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers (TÜV) notwendig, in dem die Abweichungen genannt werden aber auch die Betriebs- und Verkehrssicherheit geprüft und positiv beschieden wird.

3. **Umgebaute Fahrzeuge, die keine Betriebserlaubnis besitzen (sogenannte „Fun-Fahrzeuge")**

• Für Fahrzeuge, die über keine Betriebserlaubnis verfügen (Eigenbauten) oder deren Betriebserlaubnis durch Umbauten (insbesondere Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung, Überschreiten der zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewicht) erloschen ist, muss durch ein Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfers für den Kraftfahrzeugverkehr bescheinigt werden, dass keine Bedenken gegen die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs auf der Veranstaltung bestehen. Mit diesem Gutachten ist eine Ausnahmegenehmigung von der Zulassungspflicht nach § 70 Abs. 1 Ziff. 2 StVZO bei der Regierung der Oberpfalz, Emmeramsplatz 8, 93047 Regensburg zu beantragen. Diese Ausnahmegenehmigungen gelten ausschließlich für Brauchtumsveranstaltung selbst, aber nicht für die Zu- und Abfahrten. Sollten die Abweichungen gravierend sein oder die Betriebs- und Verkehrssicherheit nur schwerlich zu gewährleisten sein, so sollten diese Fahrzeuge auf geeigneten Anhängern zur Brauchtumsveranstaltung verbracht werden

Geschwindigkeit

• Die Fahrzeuge dürfen während der Umzüge nur mit Schrittgeschwindigkeit, bei den An- und Abfahrten mit einer Geschwindigkeit von nicht mehr als 25 km/h fahren. Die Fahrzeuge müssen nach § 58 StVZO gekennzeichnet sein (Geschwindigkeitsschild 25 km/h).

Aufbauten

• Aufbauten, die die Sicht des Fahrers behindern oder die Lenkung beeinträchtigen, sind nicht zulässig. Fahrzeuge, auf denen Personen befördert werden, müssen mit rutschfesten und sicheren Stehflächen, Haltevorrichtungen, Geländern bzw. Brüstungen und Ein- bzw. Ausstiegen im Sinne der Unfallverhütungsvorschriften ausgerüstet sein. Sitzbänke, Tische und sonstige Auf- und Einbauten müssen mit dem Fahrzeug fest verbunden sein. Die Verbindungen müssen so ausgelegt sein, dass sie den üblicherweise im Betrieb auftretenden Belastungen standhalten. Beim Mitführen stehender Personen ist eine Mindesthöhe der Brüstung von 1000 mm einzuhalten. Beim Mitführen von sitzenden Personen ist eine Mindesthöhe von 800 mm ausreichend. Ein- und Ausstieg sollten möglichst hinten bezogen auf die Fahrtrichtung angeordnet sein. Auf keinen Fall dürfen sich Ein- und Ausstiege zwischen zwei miteinander verbundenen Fahrzeugen befinden.
Beim Mitführen von Kindern auf Ladeflächen von Fahrzeugen muss mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

Beleuchtung

• Die vorgeschriebenen oder für zulässig erklärten lichttechnischen Einrichtungen müssen an Fahrzeugen, die auf örtlichen Brauchtumsveranstaltungen eingesetzt werden, vollständig vorhanden und betriebsbereit sein (An- und Abfahrt). Dies gilt nicht während örtlicher Brauchtumsveranstaltungen, die auf für den übrigen Verkehr abgesperrten Strecken stattfinden.

Versicherungsschutz

• Für alle an den Umzügen teilnehmenden Fahrzeuge muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der mindestens dem Pflichtversicherungsschutz entspricht und die Haftung des Veranstalters gegenüber den beförderten Personen mit einschließt. Dieser Nachweis des Versicherers muss die Deckungszusage über den vorgesehenen Zweck (Personenbeförderung) enthalten. Der Kraftfahrzeughaftpflichtversicherer ist zusätzlich vom Fahrzeugführer wegen der Risikoerhöhung zu verständigen. Die Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung muss die Haftung für Schäden abdecken, die auf den Einsatz der Fahrzeuge auf An- und Abfahrten sowie während der Veranstaltung zurückzuführen sind.

Tierbespannte Fuhrwerke

• Diese Gespanne unterliegen z. T. den Vorschriften der StVO und StVZO. Die in diesem Merkblatt enthaltenen Regelungen sind deshalb sinngemäß anzuwenden. Eine Zulassung oder Betriebserlaubnis ist nicht erforderlich. Eine Tierhalterhaftpflichtversicherung, die den Einsatz der Tiere bei Brauchtumsveranstaltungen einschließt, ist jedoch notwendig.

Allgemeines

• Auf An- und Abfahrten zu örtlichen Brauchtumsveranstaltungen dürfen keine Personen auf Anhängern befördert werden.

• Umzugsteilnehmer, die gegen gesetzliche Vorgaben oder die Vorgaben dieses Merkblatts verstoßen, können sowohl vom Veranstalter, der Genehmigungsbehörde, als auch von der Polizei von der Teilnahme an den Umzügen ausgeschlossen werden.

• Das Mindestalter für die Fahrzeugführer beträgt 18 Jahre. Zum Führen von landw. Zugmaschinen bis 40 km/h bauartbedingter Höchstgeschwindigkeit und Anhängern genügt die Fahrerlaubnis der Klasse L (Klasse 5 alt).

Für alle Fälle gilt:

• es muss ein ausreichender Versicherungsschutz bestehen, der alle Fahrtwege und alle Abweichungen abdeckt

• alle Ausnahmegenehmigungen, Begutachtungen usw. gelten immer nur für die jeweilige Saison und maximal bayernweit

• alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen